

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen von Dipl.-Inf. Thomas Hofmann**

## **§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich**

(1) Die nachfolgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „AGB“ genannt) gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns

Dipl.-Inf. Thomas Hofmann  
MD-Solution  
Heckenstr. 2  
82140 Olching  
Umsatzsteuer-ID: DE233257089  
Telefon: +49 (0) 81 42 / 66 90 230  
Telefax: +49 (0) 81 42 / 66 90 229  
E-Mail: [info@md-solution.de](mailto:info@md-solution.de)  
Internet: <https://www.md-solution.de/>

als Auftragnehmer (im Folgenden: „Agentur“, „wir“ oder „uns“ genannt) und unseren Auftraggeber (im Folgenden: „Kunde“, gemeinschaftlich auch „die Parteien“ genannt). Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB) ist. Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Unternehmer im Sinne dieser AGB sind auch Behörden oder sonstige Einrichtungen des öffentlichen Rechts, wenn diese bei Vertragsschluss ausschließlich privatrechtlich handeln. Demgegenüber ist Verbraucher gem. § 13 BGB jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten diese AGB in der zum Zeitpunkt der Beauftragung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass die Agentur in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste.

(3) Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn die Agentur in Kenntnis der AGB des Kunden ihre Leistungen an ihn vorbehaltlos ausführen.

(4) Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist, vorbehaltlich des Gegenbeweises, ein schriftlicher Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung maßgebend.

(5) Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Kündigung oder Nachbesserung), sind schriftlich, d.h. in Schrift- oder Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

(6) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## **§ 2 Vertragsgegenstand**

(1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Erstellung eines Enterprise-Resource-Planning-System (ERP), Content-Management-System (CMS), Website, Onlineshop-System, App,

Warenwirtschaftssystem etc. (im Folgenden „Software“ genannt) für den Kunden sowie die Einräumung der Nutzungsrechte an der Software.

(2) Dieser Vertrag ist ein Werkvertrag, sofern die in Absatz 1 genannten Vertragsgegenstände beauftragt werden. Ergänzend zu den Regelungen dieses Vertrages finden die §§ 631 ff. BGB Anwendung.

(3) Gegenstand dieses Vertrages kann auch die Überlassung von Serverspeicherplatz in den Serveranlagen eines Auftragsverarbeiters der Agentur an den Kunden zum Zweck des Betriebs einer Website, Storage, Cloud und Software.

### **§ 3 Vertragsschluss**

(1) Die Angebote der Agentur sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn die Agentur dem Kunden Konzepte, technische Dokumentationen, sonstige Beschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen hat, an denen die Agentur sich die Eigentums- und Urheberrechte vorbehält. Vor Ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Agentur.

(2) Die Bestellung des Kunden stellt ein verbindliches Vertragsangebot dar. Sofern sich aus der Bestellung durch den Kunden nichts anderes ergibt, ist die Agentur berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von dreißig (30) Tagen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung (Annahme) anzunehmen.

(3) Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Ausführung der Arbeiten und ggf. Übergabe des Werkes erklärt werden.

(4) Soweit sich nicht aus den gesetzlichen Vorschriften etwas anderes ergibt, schuldet die Agentur Beratungs- und sonstige Unterstützungsleistungen nur, wenn diese als vertragliche Hauptleistungspflicht vereinbart werden.

### **§ 4 Leistungen der Agentur**

(1) Die Agentur kennt die Vorstellungen des Kunden und hat diese auf Vollständigkeit, Geeignetheit, Eindeutigkeit, Realisierbarkeit und Widerspruchsfreiheit geprüft. Sollte die Agentur erkennen, dass die Vorgaben des Kunden nicht die zur Erstellung der Software erforderlichen Qualitäten haben, so wird die Agentur den Kunden unverzüglich darauf hinweisen und einen schriftlichen Vorschlag für eine geeignete Ergänzung und/oder Anpassung unterbreiten. Der Änderungsvorschlag muss die dadurch verursachten eventuellen zusätzlichen Kosten und die eventuell notwendige Anpassung des terminlichen Ablaufs spezifizieren. Der Kunde wird zu diesem Änderungsvorschlag innerhalb 14 Tagen nach Zugang verbindlich Stellung nehmen.

(2) Auf der Grundlage der vom Kunden gewünschten Vorgaben wird die Agentur ein Konzept erstellen. Das Konzept beschreibt insbesondere die fachlich technische Umsetzung der Vorgaben des Kunden. Das Konzept enthält die wesentlichen gestalterischen Aspekte der zu erstellenden Software. Die Agentur wird das Konzept in enger Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Kunden entwickeln und hierbei gestalterische Vorgaben des Kunden, insbesondere mit Blick auf das Corporate-Design des Kunden, berücksichtigen.

(3) Nach Fertigstellung legt die Agentur dem Kunden das Konzept zur Abnahme vor. Der Kunde ist berechtigt, das Konzept aus gestalterischen Gründen nach freiem Belieben zurückzuweisen. Weist der Kunde das Konzept zurück, ist die Agentur zur Vorlage von maximal zwei Alternativvorschlägen verpflichtet. Entsprechen auch diese Vorschläge nicht den gestalterischen Vorstellungen des Kunden, ist der Kunde berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich nach § 14 zu kündigen. Sollte das Konzept mangelhaft sein, insbesondere weil es die Vorgaben des Kunden nicht zutreffend umsetzt und abbildet, so kann der Kunde dessen Abnahme verweigern.

(4) Nach Abnahme des Konzepts programmiert die Agentur nach Maßgabe des vom Kunden abgenommenen Konzepts die Software. Der Inhalt des Konzepts wird nach erfolgter Abnahme durch den Kunden Teil der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen.

(5) Der Kunde ist bis zur Abnahme der Software jederzeit berechtigt, Änderungen des Leistungsumfangs zu verlangen. Die Agentur wird dem Kunden innerhalb von zehn (10) Arbeitstagen nach Zugang des Änderungswunsches eine Aufstellung der dadurch verursachten Mehrkosten und eine eventuell notwendige Änderung des terminlichen Ablaufs übergeben. Sollte die verlangte Änderung maßgebliche Abweichungen von dem abgenommenen Konzept beinhalten, so verlängern die Vertragsparteien die Fristen des in der Auftragsbestätigung Zeit- und Arbeitsplans einvernehmlich um einen angemessenen Zeitraum. Übergibt die Agentur die vorstehend genannte Aufstellung dem Kunden nicht innerhalb des vereinbarten Zeitraums, so ist der Kunde berechtigt, der Agentur hierfür eine Frist von weiteren zehn (10) Arbeitstagen zu setzen, nach deren Ablauf die Agentur die verlangten Änderungen ohne zusätzliche Vergütung und ohne Änderungen des Zeit- und Arbeitsplans ausführen wird.

(6) Die Agentur wird dem Kunden die gemäß der Auftragsbestätigung beigefügten Zeit- und Arbeitsplan fertig gestellte Software auf einem geeigneten, vom Kunden freigegebenen Datenträger bis zum dort vereinbarten Termin übergeben und betriebsbereit auf den vom Kunden spezifizierten Servern installieren, so dass spätestens zum dort vereinbarten Termin der Zugriff auf die von der Agentur erstellte, voll funktionsfähige Software des Kunden möglich ist.

(7) Nach der Fertigstellung wird die Agentur die Wartung und Pflege der Software nach einem gesondert abzuschließenden Wartungs- und Pflegevertrag übernehmen.

(8) Maßgeblich für die Definition des Leistungsumfangs und der konkreten Leistungsverpflichtung der von der Agentur zu erstellenden Software ist ihre Auftragsbestätigung unter Maßgabe sämtlicher darin enthaltenen Hinweise und Erläuterungen.

## **§ 5 Leistungen Hosting**

(1) Die Agentur stellt dem Kunden einen Webpace, virtuelle Server und dedizierte Server in Serveranlagen (virtueller Server) eines Auftragsverarbeiters zur Verfügung. Der Kunde ist berechtigt, diesen Speicherplatz im Rahmen des Vertragszwecks sowie nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften frei zu nutzen. Für das Aufspielen von Daten ist der Kunde, soweit nichts anderes vereinbart ist, selbst verantwortlich.

(2) Es wird eine Verfügbarkeit der Website, Storage, Cloud und Software („Uptime“) von mindestens 98,5 Prozent im Jahresmittel vereinbart. Wird der Vertrag vor dem Ablauf eines Vertragsjahres beendet, so wird zur Berechnung des Jahresmittels die in diesem Vertragsjahr bisher entstandene Ausfallzeit auf das Jahr hochgerechnet.

(3) Die maximale zusammenhängende Ausfallzeit soll 48 Stunden nicht überschreiten. Die nachfolgend definierten Wartungsfenster sowie Zeitfenster, in denen die Website aufgrund von technischen oder sonstigen Problemen, die nicht im Einflussbereich des Auftragnehmers liegen, nicht verfügbar ist, finden bei der Berechnung der Verfügbarkeit der Website keine Berücksichtigung als Ausfallzeit.

(4) Wird die vorgenannte maximale zusammenhängende Ausfallzeit überschritten, so entfällt der Vergütungsanspruch für den betreffenden Monat.

(5) Zur Sicherstellung der Verfügbarkeit und Steigerung der Leistungsqualität sieht der Auftragnehmer Wartungsfenster vor, in denen die Website, Storage, Cloud und Software nicht verfügbar ist. Die Ansetzung eines Wartungsfensters bedarf einer gesonderten Genehmigung durch den Auftraggeber.

(6) Für den Server, auf dem der Speicherplatz zur Verfügung gestellt wird, wird folgender Standort vereinbart: Europäische Union.

(7) Der Kunde kann der Agentur bei Störungen oder bei Fragen im Zusammenhang mit den Hosting-Leistungen jederzeit eine E-Mail schreiben.

(8) Die Agentur steht dem Kunden während ihrer regulären Geschäftszeiten (Montag bis Freitag 9 – 17 Uhr) per Telefon zur Verfügung.

(9) Die Agentur wird mit der Beseitigung auftretender Störungen spätestens 48 Stunden nach dem Zugang der Störungsmeldung durch den Auftraggeber beginnen („Reaktionszeit“). Zeiten außerhalb der üblichen Geschäftszeiten des Kunden finden bei der Berechnung der Reaktionszeit keine Berücksichtigung.

(10) Die Agentur verpflichtet sich, eine störungsfreie Verfügbarkeit des Servers innerhalb von 48 Stunden ab Ende der vorgenannten Reaktionszeit wiederherzustellen („Wiederherstellungszeit“). Zeiten außerhalb der üblichen Geschäftszeiten des Kunden finden bei der Berechnung der Wiederherstellungszeit keine Berücksichtigung. Eine tatsächliche Beseitigung der Störung ist nur dann geschuldet, wenn dies der Agentur selbst unter Berücksichtigung des zur Beseitigung erforderlichen Aufwandes zumutbar ist. Kann die Agentur eine Störung nicht selbst oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand selbst beseitigen, so ist lediglich ein Verfahren geschuldet, dass die Verfügbarkeit des Servers wiederherstellt, ohne dabei den Fehler zu beseitigen („Workaround“).

(11) Der Kunde verpflichtet sich, die zur Vertragserfüllung erforderlichen Daten richtig und vollständig mitzuteilen und etwaige Änderungen anzuzeigen. Der Kunde ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Zugangsdaten unter Verschluss zu halten. Eine Weitergabe an Dritte ist nur zulässig, sofern diese vom Kunden berechtigt wurden, auf seinen Speicherplatz zuzugreifen. Bei Verdacht eines Missbrauchs durch nichtberechtigte Dritte, hat der Kunde die Agentur hiervon unverzüglich zu unterrichten. Erlangt ein unberechtigter Dritter infolge vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens des Kunden Kenntnis von den Zugangsdaten, haftet der Kunde für die entstandenen Schäden.

(12) Der Kunde trägt dafür Sorge, die von ihm verwendete Hard- und Software durch Updates und Virencans zu pflegen. Gefährdet oder beeinträchtigt die vom Kunden installierte Software die Funktionalität des Serversystems oder die Sicherheit und Integrität anderer auf dem Server gespeicherte Daten, so ist die Agentur berechtigt, diese Software zu deaktivieren oder zu deinstallieren. Sofern hierfür erforderlich, darf die Agentur die Anbindung der Website, Storage, Cloud und Software an das Internet unterbrechen. Der Auftraggeber ist hiervon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(13) Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die Inhalte seiner Website, Storage, Cloud und Software. Er sichert zu, keine Inhalte zum Abruf bereitzustellen, die gegen geltendes Recht verstoßen oder Rechte Dritter verletzen. Der Kunde verzichtet darauf, extremistische, pornografische, jugendgefährdende, kriegsverherrlichende, volksverhetzende und beleidigende Inhalte verfügbar zu machen.

(14) Die Agentur behält sich vor, die Hosting-Leistung einzustellen, wenn ein hinreichender Verdacht besteht, dass die Website, Storage, Cloud und Software rechtswidrige Inhalte bereitstellt. Ein solcher Verdacht liegt insbesondere vor, wenn der Kunde von einem vermeintlich Verletzten in nicht offensichtlich unbegründeter Weise abgemahnt wurde oder gegen den Kunden behördliche Ermittlungen eingeleitet wurden. Die Sperrung ist, soweit möglich, auf die vermutlich rechtswidrigen Inhalte zu begrenzen. Die Agentur informiert den Kunden unverzüglich über die Sperrung und wird ihn auffordern, die betreffenden Inhalte zu entfernen. Die Sperrung ist aufzuheben, wenn sich der Verdacht als unbegründet erwiesen hat.

## **§ 6 Leistungen des Kunden**

- (1) Der Kunde stellt der Agentur spätestens zu dem in der Auftragsbestätigung beigefügten Zeit- und Arbeitsplan genannten Zeitpunkt eigenverantwortlich die zur Erstellung der Software erforderlichen Inhalte zur Verfügung. Die Agentur ist nicht verpflichtet, die vom Kunden zur Verfügung gestellten Inhalte zu überprüfen, insbesondere nicht im Hinblick darauf, ob sie geeignet sind, den mit der Erstellung der Software verfolgten Zweck zu erreichen.
- (2) Zu den vom Kunden bereitzustellenden Inhalten gehören insbesondere alle nach dem Wunsch des Kunden zu verwendenden Texte, Photographien, Grafiken und Zugänge zur Software von Drittanbietern.
- (3) Die in Abs. 1 und 2 umschriebenen Daten werden der Agentur in digitaler Form zur Verfügung gestellt.

## **§ 7 Abnahme**

- (1) Nach vollständiger Übergabe und Installation der gemäß der Auftragsbestätigung beigefügten Zeit- und Arbeitsplan von der durch die Agentur fertig gestellten Software wird eine zweiwöchige Testphase vereinbart. Diese beginnt mit der vollendeten Installation der Software. Die Testphase ermöglicht dem Kunden eine Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Software und ihrer Übereinstimmung mit den Spezifikationen des Konzepts sowie eine Überprüfung im Hinblick auf etwaige sonstige Mängel.
- (2) Der Kunde wird während der Testphase auftretende Fehler der Software der Agentur schriftlich anzeigen. Die Agentur steht dem Kunden auch während der Testphase zur Verfügung, um gerügte Mängel der Software unverzüglich zu untersuchen und zu beheben.
- (3) Sollten noch während der Testphase Fehler der Software auftreten und zeigt der Kunde diese Fehler der Agentur schriftlich an, so verlängert sich die Testphase bis zur Behebung des Fehlers und um eine sich daran anschließende angemessene Prüfungsfrist.
- (4) Treten während der Testphase auch während eines Lastbetriebes keine wesentlichen Fehler auf oder werden der Agentur keine wesentlichen Fehler schriftlich angezeigt, so wird der Kunde eine schriftliche Erklärung abgeben, dass die fertig gestellte Software in vertragsgemäßem Zustand installiert worden ist (Abnahme). Die Agentur übernimmt keine Verantwortung für den Server, die Datenleitungen, den Internet-Zugang der Kunden etc..

## **§ 8 Nutzungsrechte**

Die Agentur räumt dem Kunden das ausschließliche und unbeschränkte Recht ein, die von der Agentur für den Kunden erstellte Software einschließlich der dazu gehörenden Unterlagen, Skizzen, Entwürfe, Dokumentation sowie des Quellcodes in sämtlichen bei Vertragsschluss bekannten und unbekanntem Nutzungsarten zu nutzen, insbesondere diese in allen Medien zu vervielfältigen und zu verbreiten sowie Dritten Sublizenzen zur Verwendung der Software jedweden Umfangs einzuräumen. Diese Rechtgewährung umfasst sämtliche urheber- und leistungsschutzrechtlichen Nutzungsrechte an der Software ab deren jeweiliger Entstehung.

## **§ 9 Vergütung und Zahlungsbedingungen**

- (1) Maßgeblich sind die in der Auftragsbestätigung vereinbarten Preise in EURO für unsere Leistungen, Stunden- oder Tagessätzen zuzüglich der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Eine Anzahlung in Höhe von 20% des gesamten vertraglich vereinbarten Rechnungsbetrages wird nach Vertragsschluss bzw. Erhalt einer Abschlagsrechnung sofort ohne Skontoabzug zur Zahlung fällig, sofern nichts anderes vereinbart ist. Die Anzahlung wird auf den Gesamtpreis des vertraglich vereinbarten Rechnungsbetrages angerechnet. Die Agentur kann den Beginn ihrer Tätigkeit vom Eingang der Anzahlung abhängig machen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Rechnungsbetrages auf dem

Geschäftskonto der Agentur maßgebend. Nach Ablauf der vorgenannten Frist gerät der Kunde in Zahlungsverzug.

(3) Zur Abgeltung der von Anbieter erbrachten Hosting-Leistungen nach § 5 dieser AGB erhält die Agentur eine monatliche Vergütung. Die monatliche Vergütung wird dem Kunden in den Angeboten der Agentur mitgeteilt und verstehen sich in EURO zuzüglich der am Tage der Rechnungsstellung geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Vergütung wird jeweils im Voraus zum Anfang eines Kalendermonats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.

(4) Der Auftraggeber erhält eine gesonderte Rechnung über den restlichen Rechnungsbetrag. Der restliche Rechnungsbetrag ist ohne Skontoabzug 7 Tage nach Beendigung des Projekts bzw. nach Abnahme fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des Rechnungsbetrages auf dem Geschäftskonto der Agentur maßgebend.

(5) Für in sich abgeschlossene Leistungsteile kann nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen von der Agentur eine Abschlagszahlung in Höhe des Wertes, der von dieser erbrachten und nach dem Vertrag geschuldeten Leistungen verlangt werden.

(6) Einen etwaigen Mehraufwand trägt der Kunde nur in Fällen des § 4 Abs. 6 dieser AGB und nur nach vorheriger schriftlicher Autorisierung durch den Kunden.

(7) Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Die ausstehende Vergütung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Die Agentur behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch der Agentur auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

(8) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten mit der Hauptforderung der Agentur gegenseitig verknüpft oder von ihr anerkannt sind.

(9) Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden ist ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung des Kunden stammt aus demselben Vertragsverhältnis und ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt. Zur Geltendmachung des Rechts ist eine schriftliche Anzeige an die Agentur erforderlich.

(10) Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass der Anspruch der Agentur auf die Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so ist die Agentur nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB).

## **§ 10 Gewährleistung**

(1) Die Agentur gewährleistet, dass die erstellte Software vertragsgemäß erstellt ist und keine Mängel aufweist, die ihren Wert oder ihre Tauglichkeit zu dem nach dem Vertrag vorausgesetzten oder dem gewöhnlichen Gebrauch aufheben oder mindern.

(2) Die Agentur erbringt die Gewährleistung durch Nachbesserung oder Lieferung eines fehlerfreien Programmstandes oder einer fehlerfreien Dokumentation. Gelingt die Beseitigung eines gerügten Mangels innerhalb angemessener Frist nicht, so kann der Kunde die Rechte gemäß §§ 634, 635 BGB geltend machen oder nach fruchtlosem Ablauf einer der Agentur zur Mängelbeseitigung schriftlich gesetzten angemessenen Frist die Mängelbeseitigung durch einen anderen Unternehmer oder eigene Mitarbeiter nach Maßgabe des § 637 BGB auf Kosten der Agentur ausführen lassen.

(3) Die Gewährleistungszeit beträgt zwölf (12) Monate beginnend mit der vollständigen Abnahme i.S.v. § 6 Abs. 4 dieses Vertrages.

## **§ 11 Sonstige Haftung**

(1) Hinsichtlich der von der Agentur erbrachten Leistungen haftet diese, ihre gesetzlichen Vertreter und ihre Erfüllungsgehilfen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten besteht die Haftung auch bei einfacher Fahrlässigkeit, jedoch begrenzt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche Pflichten, die der Vertrag der Agentur nach ihrem Inhalt zur Erreichung des Vertragszwecks auferlegt, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalspflichten).

(3) Ansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von vorstehenden Beschränkungen unberührt.

(4) Im Übrigen ist eine Haftung der Agentur ausgeschlossen.

## **§ 12 Subunternehmer**

Die Agentur ist nicht verpflichtet, die Leistungen höchstpersönlich zu erbringen. Die Agentur darf sich zur Erfüllung des Vertrags eines oder mehrerer Erfüllungsgehilfen bedienen. Hierbei hat sie die Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszuwählen und anzuleiten sowie zu überwachen; die Agentur haftet gegenüber dem Kunden für die Erfüllungsgehilfen in vollem Umfang nach § 278 BGB. Die Agentur hat die Erfüllungsgehilfen auch auf ihre Pflichten nach dieser vertraglichen Vereinbarung zu verpflichten sowie ggfs. für die Unterzeichnung einer Vereinbarung zur Wahrung des Datengeheimnisses durch jeden Erfüllungsgehilfen und Übermittlung dieser Erklärung an den Kunden zu sorgen.

## **§ 13 Rechte Dritter**

(1) Die Agentur steht dafür ein, dass der Ausübung der dem Kunden durch diesen Vertrag eingeräumten Rechte keine Rechte Dritter entgegenstehen. Soweit die Agentur für die Erstellung der Software von Dritten entwickelte Basistechnologie oder Software benutzt, sichert die Agentur zu, über die dafür erforderlichen Bearbeitungsrechte zu verfügen und zur Einräumung der in § 7 genannten Rechte an der Basistechnologie und der von der Agentur im Übrigen für die Erstellung der Software benutzten Software berechtigt zu sein.

(2) Für den Fall, dass ein Dritter dem Kunden gegenüber Rechte behauptet, die den Kunden in der vertragsgemäßen Nutzung der Software behindern, wird der Kunde die Agentur unverzüglich schriftlich über diese Ansprüche informieren. Die Agentur wird den Kunden bei der Abwehr solcher Ansprüche unterstützen, ihn auf erste Anforderung von allen damit in Zusammenhang stehenden Ansprüchen des Dritten freistellen und dem Kunden jeglichen Schaden, der diesem wegen des Rechts des Dritten entsteht, einschließlich etwaiger für die Rechtsverteidigung anfallenden Gerichts- und Anwaltskosten ersetzen.

(3) Die Agentur räumt dem Kunden die zur Vertragserfüllung im Rahmen des Hostings notwendigen Rechte ein.

## **§ 14 Geheimhaltung**

(1) „Vertrauliche Informationen“ sind alle der jeweils anderen Partei zur Kenntnis gelangenden Informationen und Unterlagen über Geschäftsvorgänge der betroffenen anderen Partei, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich Druckunterlagen, Layouts, Storyboards, Zahlenmaterial, Zeichnungen, Tonbänder, Bilder, Videos, DVDs, CD-ROMs, interaktive Produkte und solche anderen Daten, die Filme und/oder Hörspiele und/oder sonstige urheberrechtlich geschützte Materialien des Kunden oder mit dem Kunden verbundener Unternehmen enthalten.

(2) Beide Parteien verpflichten sich, über die jeweils andere Partei betreffende Vertrauliche Informationen Stillschweigen zu bewahren und diese nur für die Durchführung dieses

Vertrages und den damit verfolgten Zweck zu verwenden. Diese Verpflichtung besteht nach Beendigung des Vertrags für einen Zeitraum von vierundzwanzig (24) Monaten fort.

(3) Beide Parteien verpflichten sich, die Geheimhaltungspflicht sämtlichen Angestellten, und/oder Dritten (bspw. Lieferanten, Grafiker, Repro-Anstalten, Druckereien, Filmproduzenten, Tonstudios etc.), die Zugang zu den vorbezeichneten Geschäftsvorgängen haben, aufzuerlegen. Auch diese Verpflichtung besteht nach Beendigung des Vertrags für einen Zeitraum von vierundzwanzig (24) Monaten fort.

(4) Die Geheimhaltungspflicht nach Abs. 2 gilt nicht für Informationen,

a) die der jeweils anderen Partei bei Abschluss des Vertrags bereits bekannt waren,

b) die zum Zeitpunkt der Weitergabe durch die Agentur bereits veröffentlicht waren, ohne dass dies von einer Verletzung der Vertraulichkeit durch die jeweils andere Partei herrührt,

c) die die jeweils andere Partei ausdrücklich schriftlich zur Weitergabe freigegeben hat,

d) die die jeweils andere Partei rechtmäßig und ohne die Vertraulichkeit betreffende Einschränkung aus anderen Quellen erhalten hat, sofern die Weitergabe und Verwertung dieser Vertraulichen Informationen weder vertragliche Vereinbarungen noch gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzen,

e) die die jeweils andere Partei selbst ohne Zugang zu den Vertraulichen Informationen des Kunden entwickelt hat,

f.) die aufgrund gesetzlicher Auskunfts-, Unterrichts- und/oder Veröffentlichungspflichten oder behördlicher Anordnung offengelegt werden müssen. Soweit zulässig, wird die hierzu verpflichtete Partei die jeweils andere Partei hierüber so früh wie möglich informieren und sie bestmöglich dabei unterstützen, gegen die Pflicht zur Offenlegung vorzugehen.

(5) Werden der Agentur vertrauliche Informationen von dritter Seite bekannt gemacht, hat sie den Kunden hierüber unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

## **§ 15 Kündigung**

(1) Jede Partei kann diesen Vertrag aus wichtigem Grund kündigen.

(2) Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Abnahme des Konzepts gemäß § 4 Abs. 4 dieses Vertrages scheitert oder wenn über das Vermögen der anderen Vertragspartei das Insolvenzverfahren eröffnet oder mangels Masse die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens abgelehnt wird.

(3) Kündigt eine der Vertragsparteien diesen Vertrag außerordentlich nach Absatz 1, so entfällt jegliche Zahlungsverpflichtung des Kunden an die Agentur; bereits in Rechnung gestellte Leistungen werden anteilig bis zum Zeitpunkt der Kündigung abgerechnet. Die Agentur ist zur Rückzahlung der bereits durch den Kunden gezahlten Beträge verpflichtet, soweit die bis zum Zeitpunkt der Kündigung von der Agentur erbrachten Leistungen zu dem vertraglich vorgesehenen Zweck nicht verwertbar sind.

## **§ 16 Datenschutz**

(1) Die Agentur erhebt und speichert die für die Geschäftsabwicklung notwendigen Daten des Kunden. Bei der Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden beachtet die Agentur die gesetzlichen Bestimmungen. Die Agentur ist berechtigt, diese Daten an mit der Durchführung der Leistung beauftragte Dritte zu übermitteln, soweit dies zur Erfüllung des Vertrages notwendig ist. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der im Online-Angebot der Agentur unter <https://www.md-solution.de/datenschutz.html> abrufbaren Datenschutzerklärung.

(2) Der Kunde erhält auf Anforderung jederzeit Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten.

(3) Im Übrigen gelten die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO), des Bundesdatenschutzgesetzes neue Fassung (BDSG-neu) und des Telemediengesetzes (TMG).

(4) Die Agentur hat an allen Bildern, Filmen, Texten und sonstigen Dokumenten, die auf ihrer Website veröffentlicht werden bzw. dem Kunden zugänglich gemacht wurden, die Urheberrechte. Eine Verwendung der Bilder, Filme, Texte und sonstigen Dokumenten ist ohne die ausdrückliche Zustimmung der Agentur nicht gestattet.

### **§ 17 Schlussbestimmungen**

(1) Für diese AGB und die Vertragsbeziehung zwischen der Agentur und dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.

(2) Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten der Geschäftssitz der Agentur in Olching. Entsprechendes gilt, wenn der Kunden Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Die Agentur ist jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Leistungsverpflichtung gemäß diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

**Stand: 21.08.2019**